



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.724/0002-I 7/2013Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra PinterBundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes).
Begutachtung

GZ: BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 18.12.2012 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu den im Gegenstand genannten Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz wäre zu § 76 Abs. 3 des Art. 3 (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird [Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010], geändert wird) des Entwurfs Folgendes anzumerken:

Der erste Satz des Abs. 3 dieser Bestimmung bezieht sich schon im Hinblick auf die Überschrift dieser Bestimmung auf sämtliche Willenserklärungen des Endverbrauchers gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern und nicht nur auf solche betreffend den Wechselvorgang. Dementsprechend empfiehlt es sich, für diese Regel einen eigenen Absatz zu schaffen (am besten am Ende des § 76).

Eine Klarstellung im Gesetzestext wird weiters dahingehend angeregt, ob die Willenserklärung auf elektronischem Weg nur über die Website des Lieferanten oder Netzbetreibers oder etwa auch per E-Mail abgegeben werden kann.

Im ersten Satz des Abs. 3 sollte weiters das Wort „formfrei“ entfallen, weil auch ohne dessen Verwendung davon auszugehen ist, dass keine Formvorgaben verlangt werden. Angeregt

wird, die in den Erläuterungen genannten Kriterien der „benutzerfreundlichen Website“ des Lieferanten (die Website muss leicht auffindbar, verständlich, konsumentenfreundlich, transparent sein, klare Sprache aufweisen ...) in den Gesetzestext aufzunehmen. Aus zivilrechtlicher Sicht hat der hier verwendete Begriff „Wechselprozess“ eine andere Bedeutung (nämlich ein gerichtliches Verfahren in Wechselrechtsangelegenheiten), weshalb zur Vermeidung von Missverständnissen vorgeschlagen wird, den Begriff „Wechselvorgang“ zu verwenden.“

Wien, 30. Jänner 2013

Für die Bundesministerin:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt